

# Amtsblatt

<p><b>FÜR DIE STADT SALZGITTER</b></p> 	<p><b>Herausgegeben vom</b></p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<b>50. Jahrgang</b>	<b>Salzgitter, 08.03.2023</b>	<b>Nummer 5</b>

## Inhalt

<b>Nr.</b>	<b>Amtliche Bekanntmachungen</b>	<b>Seite</b>
<b>20</b>	Öffentliche Auslegung der 104. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans für Salzgitter-Salder	57
<b>21</b>	Nutzungsordnung der Stadt Salzgitter für die Nutzung von Schulen durch Dritte in der Fassung vom 28.02.2023	61
<b>22</b>	Entgeltkatalog zur Nutzungsordnung der Stadt Salzgitter für die Nutzung von Schulen durch Dritte in der Fassung vom 28.02.2023	65
<b>23</b>	Öffentliche Zustellungen*	66
<b>24</b>	Öffentliche Zustellungen*	67

\* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

## Amtliche Bekanntmachungen

### 20

#### Öffentliche Auslegung der 104. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans für Salzgitter-Salder

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 11.10. 2021 den vorstehend bezeichneten Bauleitplan als Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Ziel der Planung ist die Darstellung einer Wohnbaufläche anstelle einer Fläche „vorwiegend Landwirtschaft“. Außerdem wird die Darstellung einer Hauptwasserleitung im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Salzgitter in die 104. Änderung N.N. übernommen.

Der Entwurf der 104. Änderung (nach Neubekanntmachung) des Flächennutzungsplans für Salzgitter- Salder und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht können in der Zeit  
**vom 16.03.2023 bis 17.04.2023**

unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:  
**[www.salzgitter.de/auslegungen](http://www.salzgitter.de/auslegungen)**

Es besteht auch die Möglichkeit, die Planung während dieses Zeitraums im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt zu folgenden Zeiten einzusehen:

- Montag, Dienstag und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr
- Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können im Internet und nach Terminvereinbarung im Rathaus der Stadt Salzgitter eingesehen werden:

#### **Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt**

- Stellungnahme zum Vorhandensein von geschützten Landschaftsbestandteilen und zu Art und Umfang der Prüfung des Artenschutzes aus naturschutzrechtlicher Sicht sowie zu Art und Umfang der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

#### **Fläche/Boden**

- Stellungnahmen zum Umfang von Untersuchungen zur Schadstoffbelastung des Bodens und zu den Themen, die aus bodenschutzrechtlicher Sicht im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind.
- Stellungnahme zu Abwurfkampfmitteln

#### **Wasser/Grundwasser**

- Stellungnahme zum Vorhandensein eines Gewässers III. Ordnung im Plangebiet und zu den Themen, die aus wasserschutzrechtlicher Sicht im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind.
- Stellungnahme der ASG zu den Einleitungsbedingungen in den Regenwasserkanal sowie zur erforderlichen Flächengröße des Regenrückhalteraums.

**Luft/Klima**

- Stellungnahme mit Hinweisen zur Ausweisung klimagerechter Baugebiete
- Regionale Klimaanalyse Großraum Braunschweig (REKLIBS) des Regionalverband Großraum Braunschweig (RGB) vom Mai 2019 mit Aussagen zur Höhe der Kaltluftproduktivität von Flächen mit Wirkung auf benachbarte Flächen

**Orts- und Landschaftsbild**

- Landschaftsrahmenplan Salzgitter von 1998 mit Aussagen zu allgemeinen Entwicklungszielen und Nutzungsanforderungen der Fläche unter Berücksichtigung des Schutzes der Landschaft

**Mensch/Gesundheit**

- Stellungnahmen zur Notwendigkeit eines Schallschutzgutachtens
- Schalltechnisches Gutachten vom Februar 2022 (AMT Ingenieurgesellschaft mbH) zur Ermittlung der Lärmimmissionen durch Verkehr und Gewerbe sowie mit Vorschlägen zum Schallschutz

**Kultur- und Sachgüter**

- Stellungnahmen zu möglichen Einschränkungen der gewerblichen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der benachbarten Betriebe, insbesondere WDI Baustahl, durch die heranrückende Wohnbebauung
- Stellungnahmen zum Umgang mit im Plangebiet vorhandenen Leitungen, insbesondere den bestehenden Trinkwassertransportleitungen
- Stellungnahmen zur Umwandlung einer landwirtschaftlichen Fläche zu Wohnbauland sowie deren Auswirkungen auf die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen
- Stellungnahme zu die zu überplanende Fläche betreffenden, im RROP 2008 festgelegten Vorbehalts- und Vorranggebieten gemäß RROP 2008

**Umweltbericht**

Der Umweltbericht enthält Beschreibungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt, Fläche/Boden, Wasser/Grundwasser, Luft/Klima, Orts- und Landschaftsbild, Mensch, insbes. seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter, Prognosen über die Entwicklung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sowie in Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten.

Der Geltungsbereich der 104. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans liegt im Süden von Salzgitter-Salder. Er wird im Westen durch das bestehende Wohngebiet beiderseits des Felswegs und im Norden durch die Landesstraße L472 begrenzt. An die Landesstraße schließen ein ca. 30 m breiter Grünstreifen und ein Gewerbe- und Industriegebiet (u.a. WDI-Baustahl) an. Südlich an den Geltungsbereich schließt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an, die in ca. 300 m Entfernung durch das Gelände des ehemaligen Kalksteinbruchs am Hasselberg begrenzt wird. Der Geltungsbereich der 104. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans für Salzgitter-Salder ist im abgedruckten Lageplan dargestellt.

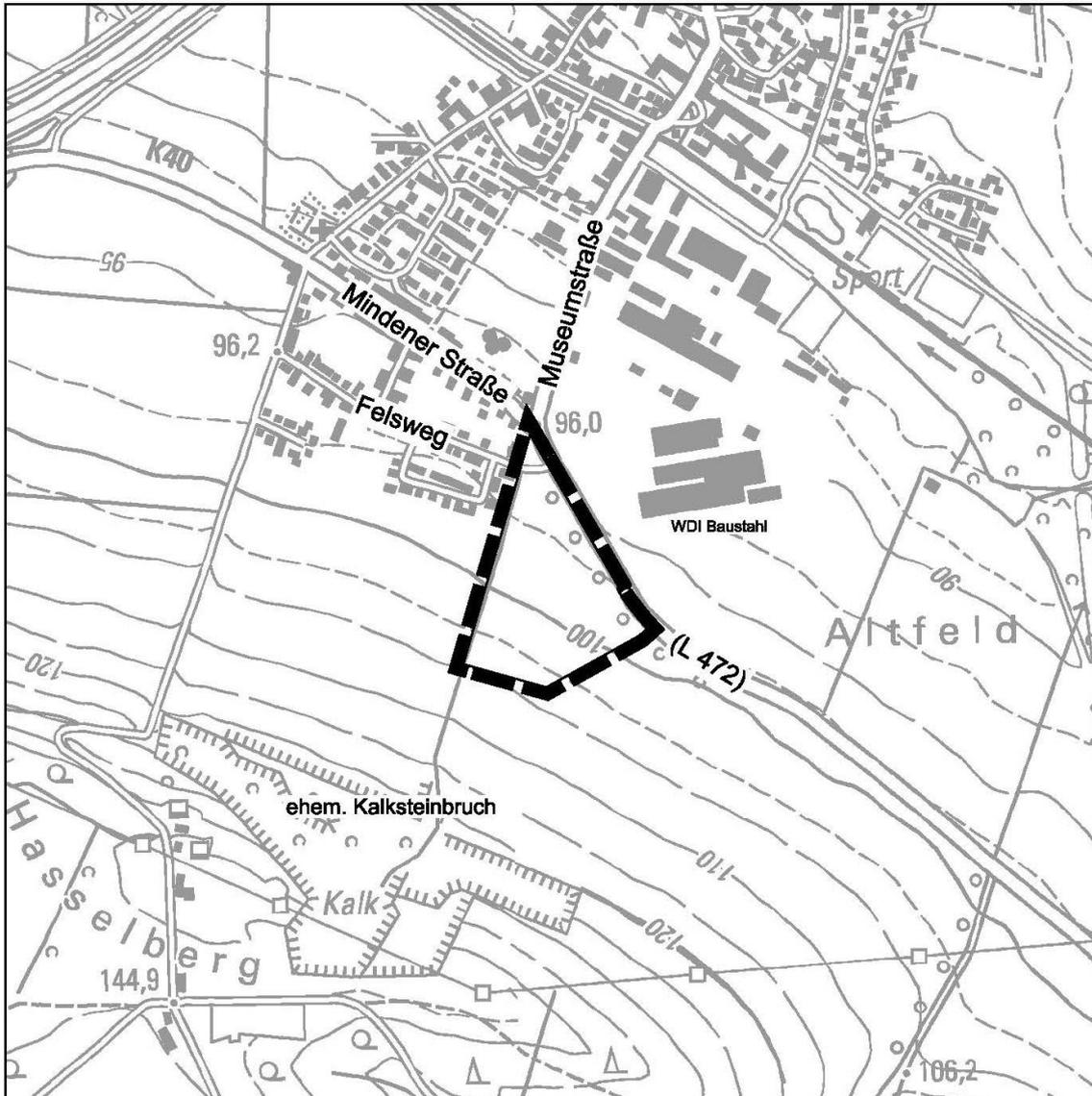
Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich an die Stadt Salzgitter, FG Stadtplanung, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter oder per E-Mail an [planung@stadt.salzgitter.de](mailto:planung@stadt.salzgitter.de) gerichtet werden. Stellungnahmen können nach vorheriger terminlicher Vereinbarung auch mündlich zur Niederschrift gebracht werden.

Nach der o.g. Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

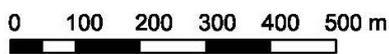
Auskünfte zu der Planung, Termine für eine Einsichtnahme der Planung außerhalb der oben genannten Zeiten sowie für eine mündliche Niederschrift erhalten Sie

unter den Telefon-Nummern (05341) 839 -3526, -4062, -3533 oder -3520.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz  
- Fachgebiet Stadtplanung -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der  
104. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans für  
SZ-Salder



**Stadt Salzgitter**  
Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,  
Bauordnung und Denkmalschutz  
- Fachgebiet Stadtplanung -  
  
104. Änderung N. N. des  
Flächennutzungsplans für SZ-Salder

## 21

**Nutzungsordnung der Stadt Salzgitter für die Nutzung von Schulen durch Dritte in der Fassung vom 28.02.2023****1. Überlassungsgrundsatz**

Die Stadt Salzgitter stellt Schulräume auf Antrag auch für schulfremde Zwecke nach diesen Bedingungen zur Verfügung, soweit dadurch schulische oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzungsordnung gilt für Freiflächen analog. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung wird durch diese Nutzungsordnung nicht begründet.

**2. Nutzungszwecke**

In Betracht kommen insbesondere kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen, Versammlungen und Fortbildungskurse. Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken oder an Einzelpersonen werden Schulräume grundsätzlich nicht überlassen.

**3. Nutzungsantrag**

Schulräume werden nur auf schriftlichen Antrag vergeben. Der Nutzungsantrag ist mindestens vier Wochen vor der begehrten Nutzung bei der Schulverwaltung der Stadt Salzgitter zu stellen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift, ggf. Rechtsform des Veranstalters
- Name und Anschrift eines Verantwortlichen, der am Veranstaltungsort erreichbar ist
- Art der Veranstaltung
- Datum und Uhrzeit, sowie Dauer der Veranstaltung
- Voraussichtliche Teilnehmerzahl
- Eintrittsgelderhebung
- ggf. Sondernutzungen insb. der Ziff. 6.4, 6.8 oder 11

Über den Nutzungsantrag entscheidet die Schulverwaltung der Stadt Salzgitter. Vor der Entscheidung ist die Schulleitung zu hören.

Schulleitung und Schulhausmeister sind nicht berechtigt, Genehmigungen für außerschulische Nutzungen zu erteilen.

**4. Nutzungsentgelt**

Für die Nutzung ist grundsätzlich ein Entgelt zu entrichten. Das Entgelt wird anhand des vom Rat der Stadt Salzgitter beschlossenen, jeweils gültigen Entgeltkatalogs erhoben.

Das Entgelt ist vor der Nutzung der Schulräume zu entrichten. Antragsteller und Veranstalter haften für die Zahlung des Entgeltes als Gesamtschuldner.

Es steht im Ermessen der Stadt Salzgitter, die Nutzung erst nach Zahlung einer Kautions zuzulassen.

**5. Nutzungszeiten**

- 5.1 Schulräume können außerhalb der Unterrichtszeiten montags bis freitags jeweils bis 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt werden. Eine Nutzung nach 22.00 Uhr / an Wochenenden und Feiertagen kann nur erfolgen, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse (z. B. Verfügbarkeit von Räumen und Hausmeistern) zulassen.
- 5.2 Während der Schulferien stehen die Schulen zur Nutzung nur zur Verfügung, soweit es die betrieblichen und persönlichen Verhältnisse (z. B. Verfügbarkeit von Räumen und Hausmeistern) zulassen.
- 5.3 Wenn Bau- und außergewöhnliche Reinigungs- oder sonstige Hausarbeiten (z. B. infolge von Sanierung) durchgeführt werden, kann die Nutzung während dieser Zeit eingeschränkt oder untersagt werden.

## **6. Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter**

- 6.1 Die Veranstalterin, der Veranstalter benennt mit der Antragsstellung für jeden Tag der Nutzung eine verantwortliche Person, die am Ort der Veranstaltung erreichbar ist. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit der verantwortlichen Person stattfinden. Diese ist für die Einhaltung von Ruhezeiten und die Beachtung von Sicherheitsvorschriften, verantwortlich. Abhängig von der Art und Weise der Veranstaltung, ist durch die Veranstalterin, den Veranstalter ein Ordnungsdienst einzusetzen wenn die Schulverwaltung dies nach Prüfung der Antragsunterlagen für erforderlich hält.
- 6.2 Die Schulräume dürfen nur für die genehmigte Zeit, und den im Antrag angegebenen Zweck genutzt werden. Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Nutzungszeit geräumt sind.
- 6.3 Die Veranstalterinnen und Veranstalter sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Gebäude, Nebenräume und Anlagen sowie Inventar sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste dieser, sind unverzüglich und unaufgefordert der diensthabenden Hausmeisterin, dem diensthabenden Hausmeister anzuzeigen. Im Nachhinein bekannt werdende Beschädigungen und Verluste sind der Schulverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- 6.4 In den Schulräumen sind das Rauchen sowie die Abgabe und der Genuss alkoholischer Getränke untersagt, soweit nicht für einzelne Räume eine besondere Erlaubnis erteilt worden ist.
- 6.5 Die Ausschmückung von Räumen bedarf der vorherigen Zustimmung. Die eingebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
- 6.6 Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Insbesondere sind Feuerwehrezufahrten und Rettungswege stets freizuhalten. Verantwortlich dafür ist die in Ziff. 6.1. verantwortlich genannte Person.

6.7 Sicherheitsvorschriften (insb. bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Vorschriften) sind einzuhalten. Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.

6.8. Der Verkauf von Speisen und Getränken bedarf der vorherigen Zustimmung.

6.9 Tiere dürfen nicht in die Schulräume verbracht werden.

## **7. Hausrecht**

Die diensthabenden Hausmeisterinnen und Hausmeister oder Beschäftigte der Schulverwaltung der Stadt Salzgitter, üben das Hausrecht aus. Sie sind berechtigt, die Nutzung der Schulräume zu überwachen und entsprechende Anweisungen zu erteilen. Sie sind berechtigt, Veranstalterinnen und Veranstalter bei Verstößen aus den Schulräumen zu verweisen.

## **8. Kündigungen**

8.1 Die Schulräume werden nur unter dem Vorbehalt der jederzeitigen entschädigungslosen Kündigung überlassen.

8.2 Die Stadt Salzgitter ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn

- a) an der vorzeitigen Rückgabe ein dringendes öffentliches Interesse besteht,
- b) die sofortige Rückgabe der Räume aus Gründen des Schulbetriebs erforderlich wird,
- c) die Veranstalterin, der Veranstalter die Räume trotz schriftlicher Ermahnung vertragswidrig nutzt,
- d) insbesondere diese Bedingungen nicht einhält,
- e) der Schulraum während der vereinbarten Benutzungszeit wiederholt nicht benutzt wird.

8.3 Die Veranstalterin, der Veranstalter kann jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung muss spätestens sieben Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Schulverwaltung der Stadt Salzgitter eingegangen sein, anderenfalls können bis zu 30% des Nutzungsentgeltes erhoben werden.

## **9. Haftung der Veranstalterin, des Veranstalters**

9.1 Die Veranstalterin, der Veranstalter haftet der Stadt Salzgitter für alle aus Anlass der Nutzung entstehenden Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Geräte und Einrichtungen eintreten.

9.2 Die Veranstalterin, der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt Salzgitter von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der in Ziffer 6.3, Satz 2 aufgeführten Objekte mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt geltend machen.

## **10. Haftungsausschluss**

Eine Haftung der Stadt Salzgitter sowie ihrer Bediensteten für Personen, Vermögens- oder Sachschäden, irgendwelcher Art, die den Veranstaltern, ihren Mitgliedern und Nutzerinnen und Nutzern aus Anlass der Nutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Stadt Salzgitter haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf von der Stadt Salzgitter zu vertretende Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz vorliegt.

Unberührt hiervon bleibt die Haftung der Stadt Salzgitter als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB.

Die Schulverwaltung der Stadt Salzgitter ist berechtigt, abhängig von der Art und Weise der Veranstaltung, von der Veranstalterin, dem Veranstalter den Abschluss Haftpflichtversicherung für die Dauer der Veranstaltung zu verlangen.

### **11. Gegenstände der Veranstalter**

Das Einbringen von Sachen, mit dem Ziel der Lagerung in Schulräumen zur wiederholten Nutzung durch die Veranstalter, bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Salzgitter. Eingebraachte Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände, die von den Veranstaltern eingebracht sind, sind diese auch dann verantwortlich, wenn der Einbringung zugestimmt worden ist. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

### **12. Weitere Genehmigungen und einzuhaltende Vorschriften**

Die Überlassung von Schulräumen nach diesen Bedingungen schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse oder Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

Die Veranstalter öffentlicher Versammlungen haben die Bestimmungen des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) in der jeweils gültigen Fassung ist vom Veranstalter zu beachten. Diese findet grundsätzlich Anwendung auf Räume, die mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen.

Die Anordnung weiterer Bedingungen oder Auflagen bleibt vorbehalten.

## 22

### Entgeltkatalog zur Nutzungsordnung der Stadt Salzgitter für die Nutzung von Schulen durch Dritte in der Fassung vom 28.02.2023

1. Nach Ziffer 4 der Bedingungen der Stadt Salzgitter für die Nutzung von Schulen durch Dritte in der Fassung vom 28.02.2023 ist für die Nutzung von Schulräumen grundsätzlich ein Entgelt zu entrichten.
2. Bei der Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Schulräumen werden drei Nutzergruppen unterschieden:

Gruppe A

Gemeinnützige, karitative, kulturelle, sportliche, religiöse und jugendpflegerische Vereinigungen und Verbände.

Gruppe B

Sonstige Vereinigungen und Verbände sowie Nutzergruppe A, wenn bei deren Veranstaltungen Entgelte erhoben werden.

Gruppe C

Kommerzielle und gewerbliche Veranstalter.

3. Für die Nutzung von Schulräumen sind *pro Tag* folgende Entgelte zu zahlen:

Nr.	Art des Schulraumes	Nutzergruppen		
		A	B	C
I	Aulen der Gymnasien SZ-Bad und Am Fredenberg	60 €	300 €	800 €
II	Sonstige Aulen und Mehrzweckräume	24 €	120 €	300 €
III	Klassenräume	10 €	50 €	100 €

\*Bei der Einlagerung von Gegenständen können zusätzlichen Gebühren anfallen.

4. Mit dem Nutzungsentgelt sind die Energiekosten sowie die sonstigen Aufwendungen (Personal, Reinigung) der Stadt abgegolten. Bei außergewöhnlicher Verschmutzung, die eine Sonderreinigung erforderlich macht, wird ein Aufschlag von bis zu 20 % des Nutzungsentgelts erhoben.
5. In besonders gelagerten Fällen kann ein höheres Entgelt gefordert oder auf begründeten Antrag von der Erhebung ganz oder teilweise abgesehen werden.
6. Bei nicht genehmigter Nutzung über die genehmigte Zeit hinaus, wird ein zusätzliches Entgelt i. H. v. 5 % des Nutzungsentgelts für jede angefangenen 30 Minuten erhoben.

7. Sollte sich herausstellen, dass zwischen den beiden Vertragsparteien ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustausch seitens der Finanzbehörde angenommen wird, so ist die Stadt Salzgitter berechtigt, die Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe nachträglich von der in Ziffer 6. der Nutzungsordnung genannten Person zu fordern. Zugleich ist die Stadt Salzgitter verpflichtet, eine entsprechende Rechnung im Sinne des § 14 UStG zu stellen. Die Veranstalterin, der Veranstalter verpflichtet sich, den USt-Rechnungsmehrbetrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen an die Stadt Salzgitter zu begleichen. Auf die Einrede der Verjährung wird diesbezüglich verzichtet.
8. Die Stadt Salzgitter übersendet der in Ziffer 6. der Nutzungsordnung genannten Person über die Entgelte Rechnungen. Rechnungen für einmalige Nutzungen sind grundsätzlich vor der Nutzung fällig. Für Rechnungen für mehrmalige oder regelmäßige Nutzung kann auf Antrag Ratenzahlung eingeräumt werden; dabei ist die erste Rate grundsätzlich vor der ersten Nutzung fällig.
9. Dieser Entgeltkatalog tritt am 01.xx.202x in Kraft. Gleichzeitig tritt der Entgeltkatalog in der Fassung vom 18.12.2002 außer Kraft.

**24**

